Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3542**

16. Wahlperiode 22. 11. 2006

Antrag

der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Marieluise Beck (Bremen), Birgitt Bender, Ekin Deligöz, Dr. Uschi Eid, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Monika Lazar, Winfried Nachtwei, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Rainder Steenblock, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mädchen und Frauen vor Genitalverstümmelung schützen

Der Bundestag wolle beschließen

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Weltweit sind 130 Millionen Mädchen und Frauen an ihren Genitalien verstümmelt. Laut einer Unicef-Studie aus dem Jahr 2005 kommen jährlich drei Millionen hinzu. Unabhängig davon, welche Variante dieses grausamen Rituals gewählt wird: Bei Genitalverstümmelungen (Abk. FGM = Female Genital Mutilation) handelt es sich um schwere Menschenrechtsverletzungen. Sie fügen den Mädchen irreparable physische und psychische Schäden zu. Selbst ihr Tod wird um der Tradition und der Familienehre willen einkalkuliert: Bei der Infibulation, der radikalsten Form, liegt die Todesrate bei 30 Prozent. Langfristige Folgen der Beschneidung sind oftmals Infektionen, lebenslange Schmerzen, wiederkehrende Blutungen, Depressionen und Psychosen. Des Weiteren führt sie häufig zu gravierenden Beeinträchtigungen der Sexualität der Frauen. Bei Geburten können durch weibliche Genitalverstümmelung lebensgefährliche Komplikationen für Mutter und Kind auftreten.

Die Tradition der Genitalverstümmelung ist keiner bestimmten Religion zuzurechnen. Zu Unrecht wird sie häufig mit einem (missverstandenen) Islam begründet. Sie wird in den verschiedensten religiösen Zusammenhängen durchgeführt. Die Rechtfertigungen beruhen auf Mythen und auf Unkenntnis medizinischer und biologischer Fakten. Im Grunde geht es immer darum, im Rahmen männlicher Machtansprüche die weibliche Sexualität und Fruchtbarkeit zu kontrollieren.

Durch Migration und Flucht leben heute immer mehr Frauen in Europa, die in ihren Herkunftsländern beschnitten wurden. Es ist der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN gelungen, dass seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes 2005 drohende Genitalverstümmelung endlich als eigenständiger Asylgrund anerkannt werden kann. Vielfach wird an der Praxis der Genitalverstümmelung aber auch in Europa festgehalten. Nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes und der Frauenrechtsorganisation Terres des Femmes – Menschenrechte für die Frau e. V. sind in Deutschland etwa 30 000 Frauen und Mädchen davon betroffen oder bedroht.

Es war die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die das gesellschaftliche Tabu gebrochen und das Thema weibliche Genitalverstümmelung erstmals

1997 mit einer Bundestagsanhörung an die Öffentlichkeit gebracht hat. In einem Antrag wurde die Bundesregierung aufgefordert, weibliche Genitalverstümmelung als Gewalt gegen Frauen zu ächten und in allen öffentlichen Äußerungen als Menschenrechtsverletzung zu verurteilen. Ebenso sollte von dem Euphemismus „Beschneidung" Abstand genommen werden. Bereits zu diesem Zeitpunkt forderten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch, drohende Genitalverstümmelung als eigenständigen Asylgrund anzuerkennen. Vieles von dem, was damals gefordert wurde, ist bis heute nicht oder nicht ausreichend umgesetzt. Deshalb sind weitere Schritte dringend erforderlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Sicherzustellen, dass Länder, in denen Genitalverstümmelung in einem nicht unerheblichen Ausmaß stattfindet, weder durch deutsche Behörden noch durch die Europäische Union als so genannte sichere Herkunftsländer eingestuft werden dürfen.
2. Die Genitalverstümmelung ausdrücklich in den Straftatbestand der schweren Körperverletzung (§ 226 des Strafgesetzbuches – StGB) aufzunehmen. Bei der Ausweisungsentscheidung gegen die Eltern durch Genitalverstümmelung bedrohter Mädchen und Jugendlicher ist sicherzustellen, dass die Opfer selbst nicht ausreisen müssen.
3. Strafverfolgungsbehörden, Polizei und Justiz über weibliche Genitalverstümmelung aufzuklären und fortzubilden, um die strafrechtliche Verfolgung zu verbessern.
4. Dafür Sorge zu tragen, dass Ärztinnen und Ärzte in Deutschland über das Thema informiert und beratungsfähig sind, indem
   - Genitalverstümmelung in die medizinische Aus- und Fortbildung Eingang findet,
   - Ärztinnen und Ärzte juristische Kenntnis über ihre Möglichkeiten erhalten, unmittelbar von Genitalverstümmelung bedrohte Mädchen zu schützen,
   - die Empfehlungen der Bundesärztekammer zum Umgang mit Patientinnen nach Genitalverstümmelung bundesweit in der Ärzteschaft bekannt gemacht werden,
   - den Frauen- und Kinderärztinnen und -ärzten empfohlen wird, mehrsprachiges Material zum Thema in der Praxis auszulegen.
5. Dafür Sorge zu tragen, dass Akteurinnen und Akteure, die im sozialen Umfeld mit den Mädchen in Berührung kommen – Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugend-, Sozial- und Ausländerbehörden – für das Thema sensibilisiert und durch Qualifizierungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden, Mädchen, die unmittelbar von Genitalverstümmelung bedroht sind, zu schützen.
6. In Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen und Nichtregierungsorganisationen die Initiative zu einer breit angelegten und langfristigen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu ergreifen, mit der sowohl über die physischen und psychischen Folgen von Genitalverstümmelung als auch über die strafrechtlichen Konsequenzen in Deutschland informiert wird.
7. Einen „runden Tisch weibliche Genitalverstümmelung" zu gründen, an dem in regelmäßigen Abständen Expertinnen und Experten aus Bundes- und Landesregierungen, Justiz, beteiligten Behörden, Beratungsstellen und anderen Institutionen über Maßnahmen und weitere notwendige Schritte zur Verhinderung von weiblicher Genitalverstümmelung beraten.

8. Sich bei den Bundesländern dafür einzusetzen, dass spezialisierte Beratungsstellen für Opfer und potenzielle Opfer neu geschaffen und finanziert oder bereits vorhandene Beratungsstellen um entsprechende Angebote ergänzt werden. Interkulturelles Personal sollte dabei eine wichtige Rolle spielen.
9. In der Entwicklungszusammenarbeit verstärkt Projekte zu unterstützen, die sich in den betroffenen Ländern für die Abschaffung der Genitalverstümmelung engagieren.

Berlin, den 22. November 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Um in Deutschland lebende Migrantinnen vor einer Genitalverstümmelung effektiv zu schützen, ist vor allem eine für alle Beteiligten eindeutige Rechtslage unabdingbar. Bereits 1999 wurde im Rahmen der Verhandlungen über das Zuwanderungsgesetz festgelegt, dass eine drohende Genitalverstümmelung als eigenständiger Asylgrund anerkannt werden kann. Nun muss aber auch auf EU-Ebene sichergestellt werden, dass Länder, in denen Genitalverstümmelung in einem nicht unerheblichen Ausmaß stattfindet, nicht als so genannte sichere Herkunftsländer eingestuft werden dürfen.

In vielen Fällen werden in Deutschland lebende Mädchen, an denen eine Genitalverstümmelung vorgenommen werden soll, zur Beschneidung ins Ausland verbracht. Dazu hat der Bundesgerichtshof Ende 2004 ein wegweisendes Urteil gefällt. Demzufolge darf der Staat in das Sorgerecht der Eltern – in diesem Fall in das Aufenthaltsbestimmungsrecht – eingreifen, wenn dem Kind ansonsten eine Genitalverstümmelung droht, weil dies eine „grausame, folgenschwere und durch nichts zu rechtfertigende Misshandlung“ und mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren sei. Diese Argumentation des Bundesgerichtshofes ist auch bei möglichen Ausweisungsentscheidungen gegen die Eltern potenzieller Opfer von Genitalverstümmelung zu beachten.

Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass auch in Deutschland weibliche Genitalverstümmelungen vorgenommen werden. In einer in Deutschland im Jahr 2005 durchgeführten Befragung von Terre des Femmes – Menschenrechte für die Frau e. V., Unicef und dem Berufsverband der Frauenärzte gaben 9,7 Prozent der befragten Ärztinnen und Ärzte an, „von illegal in Deutschland vorgenommenen Verstümmelungen gehört zu haben“. Vieles deutet darauf hin, dass daran teilweise auch medizinisches Personal beteiligt ist. Die Rechtslage ist in Deutschland nur für Expertinnen und Experten eindeutig: Während viele europäische Staaten bereits der Empfehlung der Vereinten Nationen gefolgt sind und Genitalverstümmelung explizit in ihre Strafgesetzbücher aufgenommen haben – wie beispielsweise Schweden, Großbritannien, Norwegen, Belgien, Dänemark, Spanien, Österreich und Italien – ist weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland zwar einschließlich des Wiedervernähens der für eine Geburt geöffneten Schamlippen, der Reinfibulation, als Körperverletzung strafbar und eine Einwilligung unwirksam. Es sollte aber um der Klarstellung willen eine ausdrückliche Aufnahme in den Straftatbestand des § 226 StGB erfolgen. Denn die Beeinträchtigungen durch eine Genitalverstümmelung gleichen denen einer schweren Körperverletzung durch den Verlust eines Körpergliedes oder seiner dauernden Gebrauchsunfähigkeit. Außerdem würde ein klares Verbot

eine wichtige Signalwirkung entfalten sowie allen Beteiligten Rechtssicherheit geben.

Ein explizites Verbot allein wird die Praxis der Genitalverstümmelung allerdings nicht beenden. Es muss mit Informationskampagnen über die körperlichen und seelischen Folgen weiblicher Genitalverstümmelung und über die Rechtslage in Deutschland einhergehen, damit es seine Wirkung entfalten kann. Auch muss versucht werden, durch Aufklärungskampagnen ein Umdenken herbeizuführen. Es muss deutlich werden, dass Eltern ihren Töchtern mit einer Genitalverstümmelung eine schwere Körperverletzung und lebenslange Qualen zufügen. Und in der Gesellschaft muss ein Klima der Aufmerksamkeit auf diese Menschenrechtsverletzung geschaffen werden.

Bis heute gibt es in Deutschland keine gerichtliche Verurteilung wegen einer Beteiligung an einer Genitalverstümmelung. In mehreren Fällen illegal in Deutschland vorgenommener Genitalverstümmelungen musste aus Mangel an Beweisen das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren eingestellt werden. Um Frauen und Mädchen effektiv vor einer Genitalverstümmelung zu schützen, bedarf es daher dringend einer gezielten Schulung und Sensibilisierung aller wichtigen Akteurinnen und Akteure. So müssen Strafverfolgungsbehörden und Polizei für das Thema sensibilisiert werden. Eine der wichtigsten Zielgruppen ist außerdem die Ärzteschaft. Der Deutsche Bundestag begrüßt daher die im April 2006 der Öffentlichkeit vorgestellten Empfehlungen der Bundesärztekammer zum Umgang mit Patientinnen nach Genitalverstümmelung. Sie machen deutlich, dass weibliche Genitalverstümmelung in Deutschland strafbar ist, auch wenn eine Einwilligung des Opfers vorliegt, und dass sie berufsrechtliche Folgen nach sich zieht. Ebenso stellen sie Rechtssicherheit darüber her, dass das Wiedervernähen der Verstümmelung jedenfalls dann strafbar ist, wenn „diese erkennbar zu einer gesundheitlichen Gefährdung der Frau führen würde“. Darunter fällt v. a. die Reinfibulation. Nicht zuletzt ist zu begrüßen, dass die Empfehlungen Ärztinnen und Ärzte über den richtigen Umgang mit betroffenen Frauen informieren. Viele Ärztinnen und Ärzte werden allerdings erstmals dann mit weiblicher Genitalverstümmelung konfrontiert, wenn betroffene Patientinnen zur Behandlung in die Praxis kommen. Sinnvoll wäre es daher, das Thema Genitalverstümmelung und seine rechtlichen Aspekte fest in der medizinischen Aus- und Fortbildung zu verankern. Ärztinnen und Ärzte sind häufig die einzigen, denen sich die betroffenen Frauen anvertrauen. Sie sind diejenigen, die betroffenen Frauen helfen und die Verstümmelung weiterer Mädchen verhindern können – daher müssen sie zu einer kompetenten und sensiblen Beratung der Frauen fähig sein. Sie müssen auch wissen, dass sie sich ohne Angst vor rechtlichen Folgen an ein Amt wenden können, wenn sie von einer drohenden Genitalverstümmelung Kenntnis erhalten. Denn wenn es darum geht, drohende Straftaten abzuwenden, gilt die ärztliche Schweigepflicht nicht.

Weitere wichtige Zielgruppen für Schulung und Sensibilisierung für das Thema FGM sind alle Personen, die im sozialen Umfeld potenziell bedrohter Mädchen arbeiten: Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern etc. Sie können durch Hinweise oder das Gespräch mit den Mädchen selber von einer bevorstehenden Genitalverstümmelung erfahren. Dazu brauchen sie aber ausreichende Informationen auch über die rechtlichen Möglichkeiten, die Mädchen zu schützen.

Notwendig ist auch eine bessere Beratungsinfrastruktur für betroffene oder bedrohte Frauen. Die Beratung kann auch in bereits bestehende Angebote für Migrantinnen integriert werden. Ein wichtiger Aspekt ist die interkulturelle Beratung. Organisationen wie Terre des Femmes oder Intact arbeiten bereits heute intensiv mit Frauen zusammen, die selbst aus Ländern kommen, in denen Geni-

talverstümmelung praktiziert wird. Ihnen können sich Betroffene oftmals leichter anvertrauen.

Langfristig kann die Genitalverstümmelung in Deutschland nur verhindert werden, indem diese menschenrechtsverletzende Praxis in allen Ländern verboten und diese Verbote auch durchgesetzt werden. Denn obwohl meist gesetzlich verboten, ist die weibliche Genitalverstümmelung heute noch in mehr als 20 afrikanischen Ländern verbreitet. In zahlreichen Ländern gibt es inzwischen Organisationen und Projekte, die es sich zum Ziel gesetzt haben, durch Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen die Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Länder zur Aufgabe der Praxis der Genitalverstümmelung zu bewegen. Multiplikatorinnen informieren über die Folgen der Beschneidung und setzen sich für eine Verbesserung des Bildungsniveaus von Frauen und Mädchen und für die Stärkung ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten ein. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass auch das Umfeld mit in die Aufklärungsarbeit einbezogen wird und einflussreiche Persönlichkeiten den Kampf gegen Genitalverstümmelung unterstützen. Die Bundesregierung muss in solche Organisationen weiterhin investieren und alles daransetzen, diese menschenrechtsverletzende Praxis zu beenden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333